

Marktüberwachungsstrategie für die Produkte des BFSG

Stand: 08.01.2026

Die vorliegende Marktüberwachungsstrategie (MÜS) für die Barrierefreiheitsanforderungen von Produkten erfüllt den gesetzlichen Auftrag aus § 20 Abs. 2 BFSG, der die Erstellung einer MÜS für Produkte nach § 1 Abs. 2 BFSG vorschreibt. Bei der Ausarbeitung der MÜS wird die einschlägige Verordnung (EU) 2019/1020 berücksichtigt.

Konzeptionell ist dieses Dokument als sektoraler Bestandteil in die Nationale Marktüberwachungsstrategie (NMÜS) der Bundesrepublik Deutschland eingebettet. Die NMÜS fungiert als zentrales Rahmendokument, welches die MÜS aller Marktüberwachungsbehörden bündelt. Die NMÜS beinhaltet eine allgemeine Beschreibung des Aufbaus von MÜS. Um eine nahtlose Integration in das Gesamtdokument der NMÜS zu gewährleisten, folgt die Gliederung der Systematik der NMÜS (Stand: Juli 2022). Da die sektoralen Strategien in der NMÜS unter Kapitel 3 geführt werden, erfolgt die Nummerierung in diesem Dokument analog mit dem Platzhalter „3.X“. Die finale Nummerierung ergibt sich aus der späteren Positionierung der MÜS im Gesamtdokument.

Marktüberwachungsstrategie für die Barrierefreiheitsanforderungen von Produkten

3.X.1 Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten

EU-Rechtsnorm	Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act - EAA)
Nationale Gesetze	<ul style="list-style-type: none">- Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)- Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV)
Marktüberwachungsbehörde	Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (MLBF AöR) Carl-Miller-Straße 6 39112 Magdeburg Tel.: +49 391 28 92 30 23 E-Mail: kontakt@mlbf-barrierefrei.de Homepage: www.mlbf-barrierefrei.de

3.X.2 Art und Umfang der Marktüberwachung, Markttrends, risikobasierter Ansatz

Art und Umfang der Marktüberwachung

Die Marktüberwachung der in § 1 Abs. 2 BFSG genannten Produkte, die nach dem 28. Juni 2025 in den Verkehr gebracht werden, erfolgt gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 auf Basis eines risikobasierten Ansatzes.

Risikobasierter Ansatz

Bei einem risikobasierten Ansatz sollen Produkte identifiziert werden, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine formale oder materielle Nichtkonformität besteht oder vermutet wird. Dabei legt die Marktüberwachungsbehörde (MÜB) eine duale Vorgehensweise zugrunde. In den Überwachungsmaßnahmen unterscheidet die MÜB

zwischen aktiven (anlassunabhängigen) und reaktiven (anlassabhängigen) Marktüberwachungsmaßnahmen.

Bei der aktiven (anlassunabhängigen) Marktüberwachung verfolgt die MÜB eine systematische Durchführung von Kontrollen. Diese erfolgen fortlaufend und werden regelmäßig evaluiert. Bei der aktiven Marktüberwachung werden online und stationär angebotene Produkte geprüft, wobei Überwachungsanteile je Produkt bzw. Produktkategorien variieren.

Die **aktive Marktüberwachung** wird durch die MÜB unter Berücksichtigung verschiedener Risikofaktoren reguliert. Eine wesentliche Rolle spielen dabei Risikofaktoren, wie

- **Marktanteile eines Produkts bzw. der Produktkategorie,**
- **Preisstruktur eines Produkts bzw. der Produktkategorie,**
- **Unternehmensgröße,**
- **Relevanz für die autonome Lebensführung,**
- **Markttrends.**

Des Weiteren werden bei der aktiven Marktüberwachung folgende Risikofaktoren berücksichtigt, die sich aus der reaktiven Marktüberwachung ergeben, wie

- **Antragsaufkommen,**
- **Informationen von Dritten.**

Die **reaktive Marktüberwachung** der MÜB erfolgt auf Grundlage externer Informationen relevanter Akteure, sowie durch Antragsbearbeitung.

3.X.2.1 Marktdurchdringung

Die Marktdurchdringung ist ein zentraler Aspekt, um sicherzustellen, dass die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte möglichst flächendeckend umgesetzt werden. Dazu werden durch die MÜB im Rahmen der aktiven Marktüberwachung fortlaufend Prüfungen von Produkten bzw. Produktkategorien in einem räumlich (online und/oder stationäre Überwachung) sowie zeitlich festgelegten Rahmen (z. B. seit Inverkehrbringung fortlaufend) durchgeführt, mit dem Ziel, Nichtkonformitäten auf dem Markt zu identifizieren.

Ein besonderer Fokus liegt dabei auf marktbeherrschenden Produkten, also Produkten mit einem dominierenden Marktanteil. Produkte mit hohem Marktanteil haben aufgrund ihrer Reichweite ein erhöhtes Risiko, dass nicht konforme Produkte auf dem Markt gelangen und eine große Anzahl von Verbrauchern, die auf Barrierefreiheit angewiesen sind, benachteiligt wird. Durch die Überwachung dieser Produkte wird eine möglichst breite Wirkung erzielt, um die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen sicherzustellen.

Auch bei Produkten mit geringen Stückzahlen wird eine hohe Marktdurchdringung angenommen, wenn das Produkt eine Monopolstellung in der lokalen Versorgung einnimmt. In solchen Fällen kann selbst eine geringe Stückzahl eine erhebliche Bedeutung für die gesellschaftliche Teilhabe und die Bedürfnisse der Verbraucher haben.

Für Produkte mit hoher Marktdurchdringung erhalten die Überwachungsmaßnahmen eine höhere Priorität. Im Gegensatz dazu spielt die Marktdurchdringung bei Nischenprodukten mit geringem Marktanteil eine untergeordnete Rolle, weshalb in solchen Fällen andere Risikofaktoren im Rahmen des risikobasierten Ansatzes berücksichtigt werden.

3.X.2.2 Eigenständige Aktivitäten unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem gesetzlichen Rahmen spielt die Berücksichtigung der eigenständigen Aktivitäten der Wirtschaftsakteure (WA) eine zentrale Rolle. Besonders relevant sind hierbei die Maßnahmen, die WA ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Produkte den gesetzlichen Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen.

Konformitätsbewertungsverfahren und Dokumentationspflichten gemäß §§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 BFSG:

Der Hersteller ist verpflichtet, ein Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen, um die Übereinstimmung seines Produkts mit den festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen nachzuweisen. Im Rahmen dieses Verfahrens erstellt der Hersteller eine technische Dokumentation und gibt eine EU-Konformitätserklärung ab. Zudem muss das Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen werden, um die Konformität des Produkts zu dokumentieren und nachzuweisen.

Der Hersteller hat die technischen Unterlagen sowie die EU-Konformitätserklärung für mindestens fünf Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts aufzubewahren, um die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nachweisen zu können.

Kennzeichnungs- und Informationspflichten gemäß §§ 7 Abs. 1-3, 10 und 11 Abs. 1 BFSG:

WA müssen sicherstellen, dass Produkte eindeutig identifizierbar sind. Sowohl Hersteller als auch Einführer müssen beim Inverkehrbringen ihren Namen, ihre Firma oder ihre Marke sowie ihre Postanschrift auf dem Produkt angeben. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des Produkts nicht möglich ist, sind diese Informationen auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage anzugeben. Zudem müssen dem Produkt eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigefügt sein. Händler müssen prüfen, ob diese Anforderungen erfüllt sind, bevor sie das Produkt bereitstellen.

Korrektur- und Anzeigepflichten gemäß §§ 6 Abs. 4, 9 Abs. 5 und 11 Abs. 4 BFSG:

Im Falle einer Feststellung, dass ein Produkt nicht den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen entspricht, ist der WA verpflichtet, unverzüglich geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Abhängig von der Schwere der Nichtkonformität kann dies die Rücknahme oder den Rückruf des Produkts umfassen. Der WA muss die MÜB unverzüglich über die Art der festgestellten Nichtkonformität sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren. Sollte der WA von Ausnahmeregelungen gemäß den relevanten rechtlichen Bestimmungen Gebrauch machen, ist dies gegenüber der MÜB anzuzeigen.

Mitwirkungspflichten gemäß §§ 7 Abs. 5, 10 Abs. 4, 11 Abs. 5 und 13 BFSG:

Die MÜB hat das Recht, die relevanten Unterlagen des WA zu prüfen und bei Bedarf die entsprechenden Dokumente anzufordern. Bei Zweifeln an der Konformität eines Produkts wird die MÜB eine Prüfung der Übereinstimmung mit den Barrierefreiheitsanforderungen vornehmen. In diesem Zusammenhang sind die WA verpflichtet, umfassend mit der MÜB zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen.

3.X.2.3 Fälle von Nichtkonformität bei dem Wirtschaftsakteur in der Vergangenheit

Die MÜB legt den Fokus auf WA, welche wiederholt nicht konforme Produkte in den Verkehr gebracht haben. Um solche Fälle frühzeitig zu erkennen, wertet die MÜB systematisch Erkenntnisse der aktiven und reaktiven Marktüberwachung. Dies ermöglicht es, Muster wiederholter Nichtkonformitäten bei Produkten oder Produktkategorien zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

WA, die in der Vergangenheit aufgrund formaler oder materieller Mängel bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen aufgefallen sind, werden bei künftigen Überwachungsmaßnahmen prioritär überwacht. Ein weiterer wichtiger Faktor für die Risikobewertung ist die Kooperationsbereitschaft des WA. WA, die in der Vergangenheit wenig Bereitschaft zur Mitwirkungspflicht gezeigt haben, werden ebenfalls mit einem höheren Risiko bewertet. Auf dieser Grundlage werden gezielte Maßnahmen und Prüfungen durch die MÜB festgelegt, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben in der Zukunft eingehalten werden.

3.X.2.4 Risikoprofile

Zur Unterstützung der Zollbehörden bei der Kontrolle von Produkten aus Drittstaaten können Risikoprofile erstellt werden, die eine gezielte Selektion von Sendungen mit erhöhtem Risikopotenzial ermöglichen. Die Erstellung solcher Profile erfolgt anlassbezogen und bedarfsorientiert, sofern belastbare Indikatoren vorliegen. Die Profilbildung konzentriert sich dabei auf Indikatoren, die im Rahmen der zollamtlichen

Abfertigung effizient geprüft werden können. Neben produktbezogenen Risikoprofilen können ebenfalls risikoprofilbasierte Betrachtungen von Wirtschaftsakteuren vorgenommen werden. Dabei können spezifische Risikoprofile für Hersteller, Einführer und Händler erstellt werden.

3.X.2.5 Auf Nichtkonformität hindeutende Informationen

Die Identifikation von Produkten, die die Anforderungen an die Barrierefreiheit nicht erfüllen, stützt sich auf verschiedene Informationsquellen. Im BFSG sind eine Reihe an Hinweisgebern gesetzlich verankert, die als Indikatoren für potenzielle Nichtkonformitäten herangezogen werden und Marktüberwachungsmaßnahmen nach sich ziehen.

Zu den zentralen Informationsquellen zählen:

Anträge gemäß § 32 BFSG:

Anträge auf Einleitung von Marktüberwachungsmaßnahmen, die von Verbraucherinnen und Verbrauchern oder von anerkannten Verbänden gestellt werden.

Erklärung von Ausnahmetatbeständen gemäß §§ 16 und 17 BFSG:

Informationen der WA über die Inanspruchnahme von Ausnahmen aufgrund einer wesentlichen Veränderung oder einer unverhältnismäßigen Belastung.

Meldungen von Nichtkonformitäten durch WA gemäß §§ 6, 9 und 11 BFSG:

Meldungen, die von Herstellern, Einführern oder Händlern selbst an die MÜB übermittelt werden, wenn diese feststellen, dass ein von ihnen in den Verkehr gebrachtes Produkt nicht konform ist.

Behördlicher Informationsaustausch zwischen EU-Mitgliedstaaten gemäß §§ 24-27 BFSG:

Meldungen von Maßnahmen, die andere EU-Mitgliedstaaten gegen Produkte getroffen haben, einschließlich der hierzu im Informationsaustausch verfügbaren Angaben sowie der übermittelten Ergebnisse.

Allgemeine Hinweise gemäß § 22 BFSG:

Informationen Dritter, Medienberichte oder Beschwerden, die nicht die formellen Anforderungen eines Antrags nach § 32 BFSG erfüllen, aber dennoch Anhaltspunkte für eine Nichtkonformität bieten.

3.X.2.6 Informationsaustausch mit den Zollbehörden

Die Zusammenarbeit zwischen der MÜB und den Zollbehörden erfolgt auf Grundlage der Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EU) 2019/1020. Zur Gewährleistung effektiver Kontrollen an den Außengrenzen übermittelt die MÜB den Zollbehörden risikorelevante Informationen zu Produkten, Produktkategorien und WA in Form von Risikoprofilen (siehe 3.X.2.4). Im Falle der Aussetzung der Überlassung zum freien Verkehr gemäß

Artikel 26 der Verordnung (EU) 2019/1020 erfolgt eine unverzügliche Unterrichtung der zuständigen MÜB. Diese trifft innerhalb der gesetzlichen Fristen die Entscheidung über die Freigabe oder die endgültige Ablehnung der Überlassung und ordnet bei bestätigter Nichtkonformität die erforderlichen Maßnahmen an.

3.X.3 Prioritäre Überwachungsbereiche

Die Festlegung der prioritären Überwachungsbereiche erfolgt auf Grundlage der in Kapitel 3.X.2 dargestellten Risikobewertung. Ziel ist es, die Marktüberwachung so auszurichten, dass mit den verfügbaren Ressourcen ein maximaler Effekt für die Barrierefreiheit der Produkte im Binnenmarkt erzielt wird. Die Priorisierung erfolgt dynamisch und unterscheidet in aktive und reaktive Marktüberwachung.

Im Rahmen der aktiven Marktüberwachung werden vorrangig solche Produktkategorien geprüft, bei denen ein hohes Risiko für die Nutzerinteressen besteht. Maßgeblich für die Priorisierung ist dabei insbesondere die Relevanz für die autonome Lebensführung. Produkte, die für die alltägliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen essenziell sind, stehen im Zentrum der Prüfung. Ein weiteres Entscheidungskriterium ist die Marktdurchdringung, da bei Produkten mit hohen Marktanteilen oder großer Verbreitung eine Nichtkonformität eine Vielzahl von Nutzerinnen und Nutzern betreffen würde. Ergänzend fließen Marktauffälligkeiten in die Bewertung ein.

Ein wesentlicher Teil der Ressourcen wird für die Prüfung von begründeten Anlässen aus der reaktiven Marktüberwachung eingesetzt. Diese Maßnahmen haben aufgrund der gesetzlichen Ausgestaltung Vorrang, um den Rechtsschutz der Verbraucher zu gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere die Bearbeitung von Anträgen auf Marktüberwachungsmaßnahmen sowie die Prüfung sonstiger substanzierter Beschwerden Dritter. Ebenso werden Meldungen anderer EU-Mitgliedstaaten über dort getroffene Maßnahmen bewertet und erforderliche Folgemaßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich eingeleitet. Zudem erfolgt die Prüfung von Eingaben der WA selbst; dies beinhaltet sowohl die Prüfung gemeldeter eigener Nichtkonformitäten als auch die inhaltliche Kontrolle geltend gemachter Ausnahmetatbestände.

3.X.4 Mindestkontrollniveau, Durchsetzungsaktivitäten

Mindestkontrollniveau

Da die Bestimmungen des BFSG erst ab dem 28. Juni 2025 zur Anwendung kommen, liegen für die aktuelle Strategieperiode keine historischen Daten zu Fallzahlen oder Mängelquoten vor, aus denen sich ein quantitatives Mindestkontrollniveau ableiten ließe. Der strategische Fokus liegt daher in dieser Überwachungsperiode auf der Sicherstellung der Reaktionsfähigkeit zur Bewältigung der gesetzlichen Pflichtaufgaben und dem qualitativen Aufbau einer Datenbasis. Diese Erkenntnisse dienen als

Grundlage zur Festlegung eines quantitativen Mindestkontrollniveaus in nachfolgenden Überwachungsperiode.

Durchsetzungsmaßnahmen

Die MÜB ergreift geeignete Maßnahmen, um die Konformität von Produkten mit den Anforderungen des BFG sicherzustellen. Das Vorgehen folgt dabei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und orientiert sich an dem im BFG festgelegten Stufenmodell:

Aufforderung zur Korrektur:

Bei Feststellung einer formalen oder materiellen Nichtkonformität fordert die MÜB den betreffenden WA zunächst auf, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

Einschränkung und Untersagung:

Wird die Konformität nicht fristgerecht hergestellt, trifft die MÜB weitergehende Maßnahmen. Dies reicht von der Einschränkung der Bereitstellung auf dem Markt bis hin zum vollständigen Verbot oder Rückruf des Produkts.

Bußgeld:

Verstöße gegen einzelne Pflichten des BFG sind auch Ordnungswidrigkeiten und können von der MÜB geahndet werden mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, bei bestimmten Pflichtverstößen mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 €.

3.X.5 Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten

Die MÜB meldet festgestellte Nichtkonformitäten und ergriffene Maßnahmen bei Produkten über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) an die Europäische Kommission und die übrigen EU-Mitgliedstaaten. Umgekehrt wird die MÜB von der BAuA über getroffene Maßnahmen anderer EU-Mitgliedstaaten informiert. Liegt eine solche Information vor, prüft die MÜB, ob diese Maßnahme gerechtfertigt ist, informiert die nationalen Wirtschaftsakteure in geeigneter Weise und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Sofern die Maßnahme als gerechtfertigt gilt oder als gerechtfertigt festgestellt wird, trifft die MÜB geeignete Maßnahmen nach dem BFG im eigenen Zuständigkeitsbereich.